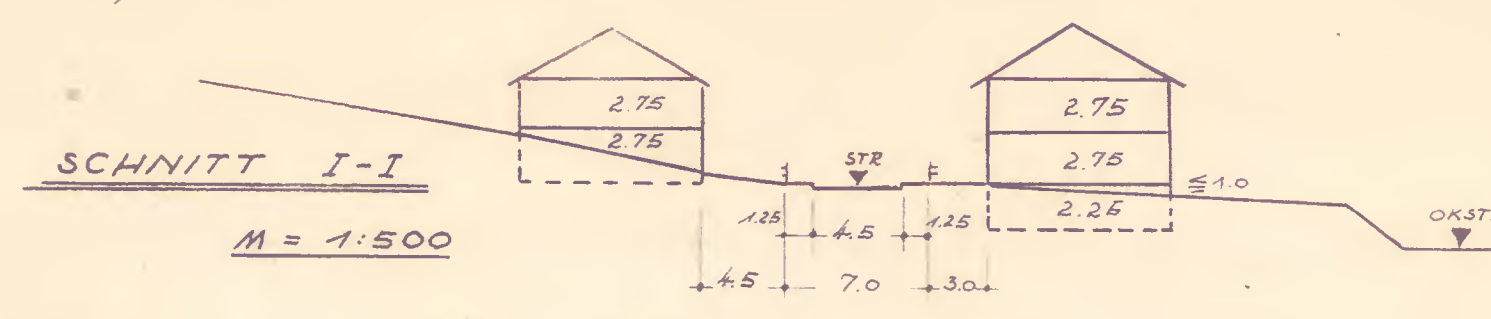
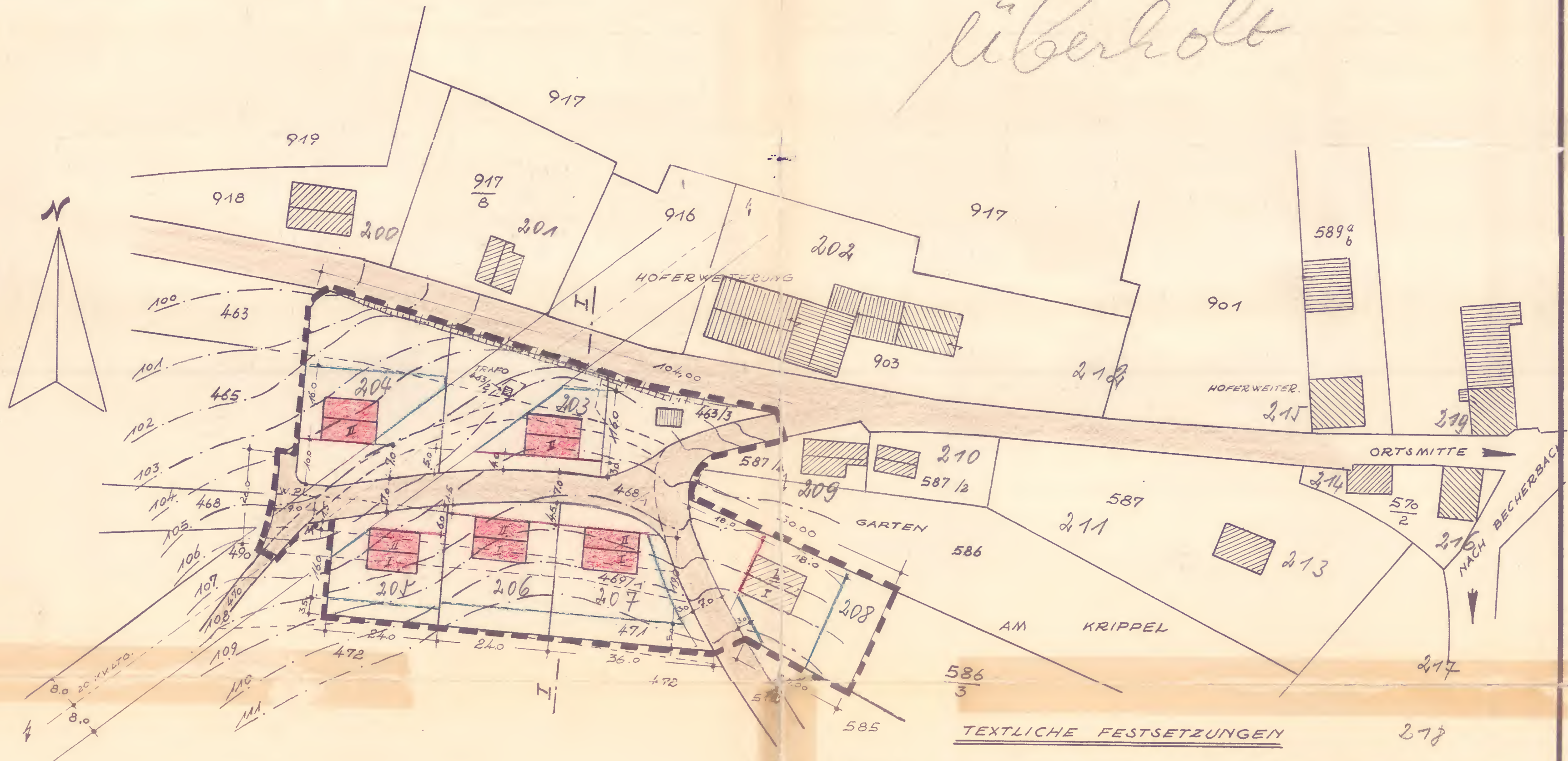


"AUF DEN EICHEN UND AM KRIPPEL"

Lieberholt



ZEICHENERKLÄRUNG

- GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- I BERGSEITIG EINGESCHOSSIG
- II TALSEITIG ZWEIFGESCHOSSIG - HOCHSTMASS
- III ZWEIFGESCHOSSIG - HÖCHSTMASS
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BESTEHENBLEIBENDE UND NEUE GRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRENZEN
- 100 HÖHENSCHICHTLINIEN

FLÄCHE DES GESAMTEN BAUGEBIETES: 0,738 ha
 ANZAHL DER WOHNHÄUSER: 5 (OHNE BEST. GEBÄUDE)
 ANZAHL DER WOHNEINHEITEN: CA. 5

BEGRÜNDUNG

DIE GEMEINDE GANGLOFF/PFALZ HAT ZUR REGELUNG DER BEBAUUNG IN IHREM GEMEINDEGEBIET DIESEN TEILBEBAUUNGSPLAN AUFSTELLEN LASSEN.
 DIE AUSWEISUNG EINES BAUGEBIETES WAR ERFORDERLICH, UM DIE AUFTRETENDE ABWANDERUNG DER BEVÖLKERUNG WEGEN MANGEL AN GEEIGNETEN BAUPLÄTZEN, ZU VERHÜTEN.
 ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS SIND FOLGENDE MASSNAHMEN ERFORDERLICH:

1. UMLEGUNG DES BAUGEBIETES
2. ÜBERFÜHRUNG DER FLÄCHEN DES GEMEINDEBEDARFS IN DAS EIGENTUM DER GEMEINDE.
3. DIE VORSTEHENDEN MASSNAHMEN SOLLTEN SOFORT NACH ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ERFOLGEN.

DIE ÜBERSCHLÄGIG ERMITTELTEN KOSTEN, DIE DER GEMEINDE DURCH DIESE STÄDTEBAU. MASSNAHME YORAUSSICHTLICH ENTSTEHEN, BETRAGEN

ca. 12.500,00 DM

NACHRICHTLICH:

DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BEZÜGL. DACHNEIGUNG UND EINFRIEDIGUNGEN, FÜR DIESEN PLAN SIEHE RECHTSVERORDNUNG VOM 10.4.68.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET IST REINES WOHNGBIET, IM SINNE DES § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, IN OFFENER BAUWEISE.
2. NEBENGEBÄUDE SIND BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 40 m² EINGESCHOSSIG BIS 2,50 m TRAUFGHÖHE ERLAUBT.

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 8.3.68 BESCHLOSSEN. DER GEMEINDERAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 7.4.68 BESCHLOSSEN. (ANNAHME DES AUFGEST. PLANES). DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG DIESES PLANES ERFOLGTE AM 9.4.68. (§ 2 (6) BBauG. MIN. BLATT VOM 15.10.66 SP. 1295).
 DIESER PLAN LAG IN DER ZEIT VOM 1.3.68 BIS EINSCHL. (WOCHENTAG) 1.4.68 ÖFFENTLICH AUS.
 WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN § 2 (6) EIN, ÜBER DIE DER GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 7.4.68 § 2 (6) SATZ 4 BESCHLOSSEN HAT. DAS ERGEBNIS WURDE DEN JEINIGEN, DIE BESCHWERDEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT HABEN, MIT SCHREIBEN VOM 19.4.1968 MITGETEILT.
 ZUR SATZUNGSBESCHLUSSE GEM. § 10 BBauG. (BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19.4.1968

Becherbach, 23. Apr. 1968
 DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER BEZIRKSREGIERUNG (§ 11 BBauG.)

I. Fertigung
Genehmigt

mit RE. vom 30. Mai 1968
 Az. 421 - 521 - *Kw 35/1*
 Neustadt an der Weinstraße,
 den 30. Mai 1968

Bezirksregierung der Pfalz
 Im Auftrag



BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBauG. ERFOLGTE AM 25. JUNI 1968